

Klausur
Steuerrecht II

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2018
Lösungshinweise

Klausurdatum: 14.10.2018 Berlin

Fachgebiet: Steuerrecht II (4 Stunden) AO, BewR, USt

Bearbeitungsdauer: 4 Stunden

Themen der Klausur

AO

Säumniszuschläge, Scheckzahlung, Erstattungsansprüche aus § 37 Abs. 2 AO

BewR

Erwerb von Todes wegen

Erwerb nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG

Bewertung Grundvermögen im Ertragswertverfahren

Begünstigung von fremdvermieteten Grundvermögen § 13c ErbStG

Eingeschränkter Schuldenabzug § 10 Abs. 6 ErbStG

USt

Unentgeltliche Wertabgabe, Bemessungsgrundlage, private Kfz-Nutzung

Umsatzsteuerliche Behandlung der Dienstleistungskommission, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Teil I AO

a) Erstattungsanspruch gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

Lars Boken hat gegen das Finanzamt einen Erstattungsanspruch aus § 37 Abs. 2 Satz 1 AO, wenn und soweit er seinerseits **ohne rechtlichen Grund** gezahlt hat.

2,0

Ein Rechtsgrund kann sich zum Zahlungszeitpunkt nur aus einer USt-Vorauszahlungsfestsetzung ergeben. Die von Lars Boken am 11.12.2017 beim Finanzamt eingereichte Steuererklärung steht gemäß § 168 Satz 1 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (VdN) gleich. Ein Rechtsgrund für eine Zahlung in Höhe von 46.800 € war damit gegeben.

1,0

Dies hat sich auch durch die am 29.12.2017 eingereichte berichtigte Voranmeldung nicht geändert. Gemäß § 168 Satz 2 AO steht die die bisherige Vorauszahlung herabsetzende Voranmeldung erst dann einer Steuerfestsetzung unter VdN gleich, wenn das Finanzamt dieser zugestimmt hat. Für eine solche **Zustimmung** bis zum Zahlungszeitpunkt lassen sich dem Sachverhalt jedoch keine Anhaltspunkte entnehmen. Insbesondere kann die bis dato fehlende Stellungnahme, also ein neutrales Verhalten, nicht als positive Zustimmung gedeutet werden.

1,0

Vielmehr liegt eine Zustimmung zur berichtigten Voranmeldung erst mit Überweisung des Erstattungsbetrages vor (konkludentes Verhalten, § 168 Satz 3 AO).

1,0

b) Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 Satz 2 AO

Ein Erstattungsanspruch könnte sich aber aus § 37 Abs. 2 Satz 2 AO ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn Lars Boken zwar zunächst mit **Rechtsgrund** geleistet hat, dieser aber **später entfallen** ist.

2,0

Bei Scheckeinreichung hat Lars Boken aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorauszahlungsfestsetzung in Höhe von 46.800 € geleistet (s. o.). Mit der Zustimmung zur berichtigten USt-Voranmeldung hat sich die Festsetzung jedoch um 7.300 € (= 46.800 € ./ 39.500 €) gemindert. In Höhe dieses Betrages ist der Rechtsgrund für die Zahlung des Lars Boken nachträglich entfallen.

1,0

1,0

Damit hat Lars Boken zunächst einen Erstattungsanspruch aus § 37 Abs. 2 Satz 2 AO in Höhe von 7.300 €.

1,0

Dieser Anspruch könnte jedoch wieder **erloschen** sein. Durch die Erstattung (= Zahlung) von 6.364 € ist der Anspruch in dieser Höhe unproblematisch untergegangen (§ 47 Alt. 1 AO).

1,0

Danach verbleibt ein Erstattungsanspruch in Höhe von 936 €, der jedoch wegen bestehender Aufrechnungslage nicht durchsetzbar sein könnte. Eine **Aufrechnungslage** ist gemäß § 226 Abs. 1 AO i. V. m. §§ 387 ff. BGB dann gegeben, wenn das Finanzamt noch offene und fällige Steueransprüchen i. S. v. § 37 Abs. 1 AO gegen Lars Boken hat.

1,0

13,0

Solche noch offenen und fälligen Steueransprüche des Finanzamtes könnten sich hier aus möglicherweise verwirkten Säumniszuschlägen zur Umsatzsteuer-vorauszahlung für den VAZ 11/2017 ergeben. Die USt-Vorauszahlung für den VAZ 11/2017 in Höhe von 46.800 € war am 11.12.2017 (10.12.17 = Sonntag) fällig (§ 220 Abs. 1 und § 108 Abs. 1 AO i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG).

13,0

1,0

1,0

Da Lars Boken zu diesem Fälligkeitszeitpunkt die Vorauszahlung noch nicht geleistet hat, sind gemäß § 240 Abs. 1 Satz 1 AO Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Säumnismonat entstanden.

1,0

Die Zahlung leistete Lars Boken hier durch Scheckeinreichung. Gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 1 AO gilt in diesem Fall die Zahlung erst am 3. Tag nach Scheckeingang als entrichtet. Da er den Scheck am 10.01.2018 beim Finanzamt eingeworfen hat, ist die Zahlungsschuld gemäß § 108 Abs. 1 AO i. V. m. §§ 187 ff. BGB erst am 13.01.2018 bzw. 15.01.2018 (§ 108 Abs. 3 AO) getilgt worden. Mithin sind Säumniszuschläge für 2 angefangene Monate entstanden, die sich der Höhe nach auf 2 % (des auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag) von 46.800 €, mithin auf 936 € belaufen.

1,0

1,0

1,0

Fraglich könnte sein, ob der Säumniszuschlag auch dann in voller Höhe anfällt, wenn sich ein durch Steuerfestsetzung ergebender Nachzahlungsbetrag aufgrund eines erfolgreichen Einspruchs später mindert.

1,0

Die am 11.12.2017 eingegangene Voranmeldung des Lars Boken steht gemäß § 168 Satz 1 AO einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die am 29.12.2017 eingereichte berichtigte Voranmeldung ist innerhalb der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist eingegangen (§ 355 Abs. 1 AO) und daher zur Wahrung des größtmöglichen Rechtsschutzes als Einspruch zu werten.

1,0

1,0

Das Einspruchsverfahren wurde durch Abhilfe, nämlich durch Erteilung der Zustimmung und der sich daraus gemäß § 168 Satz 2 AO ergebenden Änderungsfestsetzung, abgeschlossen.

1,0

Gemäß § 240 Abs. 1 Satz 4 AO bleiben aber in einem solchen Fall bereits verwirkte Säumniszuschläge unberührt. Folglich sind die Säumniszuschläge trotz der späteren Steuerminderung tatsächlich in Höhe von 936 € entstanden.

1,0

Die Säumniszuschläge sind gemäß § 220 Abs. 2 AO mit ihrer Entstehung fällig.

1,0

Mithin besteht für das Finanzamt eine **Aufrechnungslage**, da sich gleichartige, nämlich auf Geld gerichtete Forderungen des Finanzamtes gegen Lars Boken und zudem Forderung des Lars Boken gegen das Finanzamt gegenüberstehen (§ 226 AO i. V. m. §§ 387 ff. BGB).

2,0

27,0

Für die Aufrechnung bedarf es gemäß § 226 Abs. 1 AO i. V. m. § 388 BGB einer **Aufrechnungserklärung**. Bei der Aufrechnungserklärung handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die nicht der Zustimmung des anderen Schuldners bedarf. Wird diese vom Finanzamt „ausgesprochen“, erlischt der Erstattungsanspruch des Lars Boken aus § 37 Abs. 2 Satz 2 AO gemäß § 47 Alt. 2 AO.

27,0

2,0

Hinweis: Die Aufrechnungserklärung unterliegt keinem besonderen Formerfordernis. Sie kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten ergehen. Eine schlüssige Handlung muss für den Erklärungsempfänger jedoch deutlich erkennbar den Willen zur Tilgung und Verrechnung beinhalten. Hierunter fallen bspw. personelle Umbuchungsmittelungen, programmgesteuerte Umbuchungen und die Steuerverrechnung im Abrechnungsteil eines Steuerbescheides

c) Ergebnis

Damit hat Lars Boken gegen das Finanzamt keinen durchsetzbaren Erstattungsanspruch aus § 37 Abs. 2 AO.

1,0

GESAMTPUNKTZAHL

30,0

Teil II BewR

1. Allgemeines

Der Erwerb von Todes wegen ist ein steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. 0,5

Es handelt sich um einen Erwerb durch Erbanfall (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie – bezüglich der Lebensversicherung – um einen Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). 0,5

Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) und somit auch Steuerentstehungszeitpunkt (§ 9 ErbStG) ist der Todestag von KS (12.02.2017). 1,0

Es handelt sich um einen Fall der unbeschränkten deutschen Erbschaftsteuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG), da KS und GS ihren Wohnsitz (§ 8 AO) in Deutschland haben und somit Inländer im Sinne des ErbStG (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a) ErbStG) sind. Die Staatsangehörigkeit ist hierbei unbeachtlich. 1,0

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs erfolgt nach § 10 ErbStG (R E 10.1 ErbStR). Steuerpflichtig ist das Weltvermögen. GS ist Steuerschuldner nach § 20 Abs. 1 ErbStG. 0,5

2. Bewertung (Grundstück Ernst-Thälmann-Platz 25)

Grundbesitz ist mit dem auf den Bewertungsstichtag (§§ 9, 11 ErbStG) gesondert festzustellenden (§ 179 AO) Grundbesitzwert (§ 151 Abs. 1 Satz Nr. 1 BewG, § 157 Abs. 1 BewG) zu bewerten (§ 12 Abs. 3 ErbStG). Der Wert des Grundstücks ist unter Anwendung der §§ 159, 176 bis 198 BewG zu ermitteln (§ 157 Abs. 3 BewG). 0,5

Grundstück Ernst-Thälmann-Platz 25 als wirtschaftliche Einheit (§ 2 i. V. m. § 176 Abs. 1 Nr. 1 BewG); Grundstücksart: Mietwohngrundstück § 181 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BewG (betrieblich Nutzung 30 qm = 10 % / Wohnzwecke 270 qm = 90 %). 0,5

Bewertungsverfahren: **Ertragswertverfahren** § 182 Abs. 1 und 3 Nr. 1 BewG, §§ 184 ff. BewG) (Bewertungsschema vgl. H B 184 „Überblick über das Verfahren (Schema)“ ErbStH / es erfolgt eine getrennte Ermittlung von Boden- und Gebäudewert (§ 184 Abs. 1 BewG). 0,5

Bodenwert (§ 184 Abs. 2 i. V. m. § 179 BewG)

846 qm x 170 €/qm 143.820 € 0,5

Gebäudeertragswert (§ 185 BewG)

Rohertrag § 186 BewG (12.000 € + 12 x 2.000 € =) 36.000 € 0,5
(R B 186.1 ErbStR 2011) 7,5

./.	Bewirtschaftungskosten (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BewG)	<u>./.</u> 8.280 €	7,5 0,5
	mangels Angaben des Gutachterausschusses, pauschal gemäß Anlage 23 BewG i. V. m. Anlage 22 BewG → 23 % vom Rohertrag		
	bei einem Todestag in 2017 ./.	Fertigstellung 2003	
	= Alter 14 Jahre; damit 56 Jahre RND (wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer gemäß Anlage 22 BewG 70 Jahre). Es bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, das Alter des Gebäudes durch Abzug des Jahres der Bezugsfertigkeit des Gebäudes (2003) vom Jahr des Bewertungsstichtages (2017) zu bestimmen (R B 185.3 Abs. 1 Satz 2 ErbStR).		1,0
	Mindestrestnutzungsdauer (30 % x 70 Jahre = 21 Jahre) nach § 185 Abs. 3 Satz 5 BewG wird überschritten		0,5
=	Grundstücksreinertrag (§ 185 Abs. 1 BewG)	27.720 €	
./.	Bodenwertverzinsung § 188 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BewG	<u>./.</u> 7.191 €	0,5
	5,0 % x 143.820 € (mangels Angaben des Gutachterausschusses)		
=	Gebäudereinertrag (§ 185 Abs. 2 BewG)	20.529 €	
+	VV lt. Anlage 21 BewG	<u>x 18,70</u>	0,5
	Bei einem Zinssatz von 5,0 % und einer RND von 56 Jahren ergibt sich ein Vervielfältiger von 18,70.		
=	Gebäudeertragswert	383.892 €	
=	Grundbesitzwert (§ 184 Abs. 3 BewG)		
	143.820 € + 383.892 €	527.712 €	0,5
	Der Mindestwert von 143.820 € wird überschritten (§ 184 Abs. 3 Satz 2 BewG).		0,5
	Ein niedrigerer gemeiner Wert wurde nicht nachgewiesen (§ 198 BewG).		<u>0,5</u>
			12,0

Bewertungsgegenstand: Grundstück Hamburg, Ernst-Thälmann-Platz 25
 Artfeststellung: bebautes Grundstück, Mietwohngrundstück
 (§ 151 Abs. 2 Nr. 1 BewG)
 Wertfeststellung: 527.712 €
 (§ 157 Abs. 1 BewG)
 Zurechnung: GS
 (§ 151 Abs. 2 Nr. 2 BewG)

12,0

3. Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs

Girokonto anzusetzen mit dem **Nennwert**

§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 12 Abs. 1 BewG **2.680.658 €** 1,0

+ Hausrat, Ansatz mit **gemeinen Wert**

§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 9 BewG 23.000 € 1,0

./. Freibetrag § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1

Buchstabe a) ErbStG ./. 41.000 €

= Ansatz mit 0 € **0 €** 1,0

+ Münzsammlung anzusetzen mit dem **Nennwert**

§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 9 BewG **12.200 €** 1,0

Kein Freibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1

Buchstabe b) ErbStG (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ErbStG) **0,5**

+ Grundvermögen mit dem gemeinen Wert (s. o.)

§ 12 Abs. 3 ErbStG i. V. m. § 177 BewG 527.712 €

./. Entlastung § 13c Abs. 1 und 3 ErbStG

(nur soweit auf vermietete Wohnzwecke entfallend)

90 % x 10 % x 527.712,- € = ./. 47.494 €

480.218 € **480.218 €** 1,0

= **Aktiv / Bruttonachlass**

3.173.076 €

./. **Nachlassverbindlichkeiten**

§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG Erblasserschulden

Hypothek, Ansatz mit **Nennwert § 12 Abs. 1 ErbStG**

i. V. m. § 12 Abs. 1 BewG:

116.212 €

1,0

Beschränkung des Schuldenabzugs gemäß **§ 10 Abs. 6 Satz 3**

und 5 ErbStG, R E 10.10 Abs. 5 Satz 1 ErbStR auf den Teil

der Schuld, der dem Verhältnis des nach Anwendung

des § 13c ErbStG dieses Vermögens zu dem Wert vor

Anwendung des § 13c ErbStG entspricht.

1,0

20,5

			20,5
	47.494 € / 527.712 € = 9,00 %		
	116.212 € x 9,00 % =	<u>/. 10.459 €</u>	
	Ansatz Hypothek somit	105.753 €	105.753 €
			1,0
	Nachlassverbindlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG „Geltendmachen“ bedeutet das ernstliche Verlangen auf Erfüllung des Anspruchs gegenüber dem Erben GS. Da hier die Pflichtteilsansprüche nicht geltend gemacht worden sind, kommt ein Abzug als Nachlassverbindlichkeit nicht in Betracht.		0 €
			1,0
	Nachlassverbindlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG Bestattungs- und Regelungskosten (Pauschbetrag)		<u>10.300 €</u>
			10.300 €
	= Nettonachlass somit		3.057.023 €
	+ Erwerb § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, Lebensversicherung Ansatz mit Nennwert § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 12 Abs. 1 BewG		<u>1.452.669 €</u>
			1.452.669 €
	= Erwerb		4.509.692 €
			4.509.692 €
	Zu beachten ist hierbei, dass die Lebensversicherung zwar einen Erwerb von Todes wegen darstellt, aber nicht in den Nachlass fällt. Die Hinzurechnung muss deshalb erst zwingend an dieser Stelle erfolgen.		
			1,0
	GS ist als Sohn ein Erwerber der Steuerklasse I (§ 15 Abs. 1 Stkl. I Nr. 2 ErbStG)		
	/. Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG		<u>/. 400.000 €</u>
			400.000 €
	Kein Freibetrag nach § 17 ErbStG (wegen des Alter des Erwerbers)		
			0,5
	= Steuerpflichtiger Erwerb		4.109.692 €
			4.109.692 €
	= gerundet nach § 10 Abs. 1 Satz 6 ErbStG		4.109.600 €
			4.109.600 €
	→ Steuer hierauf § 19 ErbStG 19 %		780.824 €
			780.824 €
	Kein Fall des § 19 Abs. 3 ErbStG (vgl. H E 19 ErbStR)		
			0,5
	GESAMTPUNKTZAHL		30,0

Teil III USt

Sachverhalt 1

Vorsteuerabzug

T konnte die im Januar 2017 bei Erwerb des PKW in Rechnung gestellte Vorsteuer in Höhe von **5.700 € ebenso wie die 739,10 €** an Vorsteuer für laufende Kosten sowie Abschlepp- und Reparaturkosten in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG **als Vorsteuer** geltend machen (Abziehbarkeit). Der Wagen konnte ohne Weiteres voll dem Unternehmen zugeordnet werden, da der **Mindestumfang unternehmerischer Nutzung von 10 %** nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG offensichtlich schon bei Erwerb **nicht fraglich** war (bei einer Gesamtfahrleistung von 30.000 km werden 20.000 km „in betrieblichem Interesse“ gefahren). **Unerheblich** bleibt, dass die **Abschlepp- und Reparaturkosten anlässlich einer Privatfahrt** entstanden sind. Dies stellt eine Zuordnung dieser Leistungen zum Unternehmen nicht infrage. § 15 Abs. 2 UStG steht einem Vorsteuerabzug nicht entgegen, da T als Tischler nur vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze hat (Abzugsfähigkeit).

1,0

1,0

1,0

1,0

Umfang der steuerbaren außerunternehmerischen Nutzung

Zu klären ist zunächst, inwieweit T mit den unterschiedlichen Nutzungen des PKW den Tatbestand einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbaren unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG (einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt) verwirklicht. Für die „**Privatfahrten**“ **im Umfang von 9.000 km** ist dies ohne Weiteres zu bejahen. Der Ort der unentgeltlichen Wertabgabe bestimmt sich nach **§ 3f Satz 1 UStG** und ist in Hamburg. Dass der Wagen teilweise auch **im Ausland für Privatfahrten** benutzt wird, ist demnach **unerheblich**. Fraglich kann allenfalls sein, ob auch die 1.000 km, die T den PKW für Fahrten betreffend das seiner Ehefrau und ihm gehörende Mietwohngrundstück in Altona nutzt, als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu erfassen sind. Auch dies ist zu bejahen, weil die **Grundstücksgemeinschaft, bestehend aus den Eheleuten T, als GbR ein selbständiges Umsatzsteuersubjekt** ist, und die Fahrten insoweit für Zwecke außerhalb des Einzelunternehmens des T erfolgen. Der **Gesamtumfang** der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG steuerbaren außerunternehmerischen Nutzung beläuft sich somit im Jahr 2017 auf **10.000 km**.

1,0

1,0

1,0

1,0

1,0

1,0

Bemessungsgrundlage (BMG) der unentgeltlichen Wertabgabe

BMG für die Privatnutzung bilden nach **§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG** die vorsteuerbelasteten Ausgaben. Insoweit sind zur Ermittlung der BMG verschiedene Vorgehensweisen zulässig:

1,0

Nachweis der auf die Privatfahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen durch Belege und ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch oder Anwendung der sog. **1 %-Regelung**, soweit diese einkommensteuerrechtlich zulässigerweise zur Anwendung gelangen konnte.

1,0

12,0

Insoweit gilt es zu beachten, dass nach **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG** eine pauschale Ermittlung nach der 1 %-Regelung für die private Kfz-Nutzung nur in Betracht kommen kann, wenn das **Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt** wurde. Diese Vorgabe ist hier aber unproblematisch eingehalten.

a) Besteuerung nach den tatsächlichen Aufwendungen (Fahrtenbuchmethode)

Nimmt S die Besteuerung anhand der tatsächlichen Ausgaben vor, ist zunächst zu beachten, dass nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 UStG die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** nicht auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (bei Fahrzeugen grundsätzlich 6 Jahre), sondern auf den für bewegliche Wirtschaftsgüter anzusetzenden Berichtigungszeitraum nach § 15a UStG, also **auf 5 Jahre**, zu verteilen sind.

Danach sind hier die **Anschaffungs- und Herstellungskosten des PKW** für das Jahr 2017 folglich mit einem Betrag von $30.000 \text{ €} / 5 = 6.000 \text{ €}$ anzusetzen. Hinzukommen die **vorsteuerentlasteten Unterhaltungskosten unter Einbeziehung der auf der Privatfahrt entstandenen Unfallkosten**.

Diese belaufen sich hier auf

Kraftstoff	2.000,00 €
Inspektion	800,00 €
Abschleppkosten	200,00 €
Reparaturkosten	890,00 €
<u>Summe</u>	<u>3.890,00 €</u>

Es ergibt sich somit für das Jahr 2017 ein anzusetzender Gesamtaufwand von 9.890 € (= 3.890,00 € + 6.000,00 €). Hieraus folgt als BMG für die als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu steuernden Privatfahrten: **1/3 von 9.890 € = 3.296,67 €**. Die USt auf die unentgeltliche Wertabgabe beträgt **626,37 €**. Die Steuerentstehung bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 UStG.

b) Pauschalbesteuerung (1 %-Regel)

Wird stattdessen die Privatnutzung pauschal anhand der „1 %-Regelung“ besteuert, ergibt sich als BMG für die unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zunächst ein Betrag von $40.000,00 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 4.800,00 \text{ €}$, mit dem auch die privat verursachten Unfallkosten abgegolten sind. Von diesem Betrag sind dann aber noch **20%**, also 960 €, **als Pauschale für nicht vorsteuerbelasteten Aufwand** in Abzug zu bringen (A 15.23 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 3 UStAE). Die USt auf die sich so errechnende **Netto-BMG** (A 15.23 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 4 UStAE) von 3.840 € beträgt 729,60 €.

Sachverhalt 2

20,0

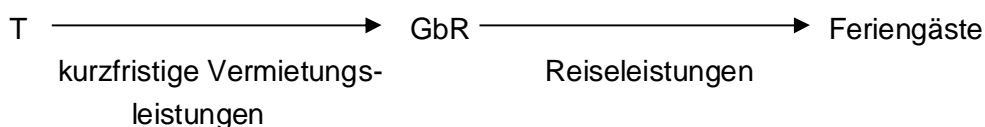
Zu prüfen ist zunächst, ob T mit **der Nutzungsüberlassung des Ferienhauses an die GbR** einen steuerbaren Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG tätigt. In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob es sich hierbei um eine nachhaltige Tätigkeit im Leistungsaustausch handelt, mit der T zugleich sein Unternehmen, bisher bestehend aus Umsätzen als Tischler, um Vermietungsumsätze erweitert (Grundsatz der Unternehmenseinheit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Insoweit käme an sich auch in Betracht, die Nutzungsüberlassung an die GbR als nichtsteuerbaren Gesellschafterbeitrag anzusehen.

1,0

1,0

Mit **§ 3 Abs. 11 UStG** hat für Fälle der vorliegenden Art die Abgrenzung zwischen nicht steuerbaren Gesellschafterbeiträgen und Tätigkeiten im Leistungsaustausch an Bedeutung verloren. **Erbringt ein Unternehmer im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eine sonstige Leistung, so gilt nach § 3 Abs. 11 UStG „...diese Leistung an ihn und von ihm erbracht.“** Wie bei der Lieferkommission nach § 3 Abs. 3 UStG gilt für die in § 3 Abs. 11 UStG anerkannte sog. Dienstleistungskommission: Wer im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eine Dienstleistung erbringt (hier die GbR mit Reiseleistungen), gilt als „Einkäufer“ dieser Dienstleistungen gegenüber dem „Kommittenten“ (im Sachverhalt: T), als „Verkäufer“ gegenüber den Dienstleistungsempfängern (hier: den Feriengästen). Bei der hier Anwendung findenden Norm des § 3 Abs. 11 UStG bereitet die Frage nach der Steuerbarkeit der Nutzungsüberlassung folglich keine Schwierigkeiten mehr.

1,0



Die GbR erbringt eine steuerbare und zu 19 % steuerpflichtige Reiseleistung nach § 25 Abs. 1 UStG und § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 3a Abs. 1 UStG mit Leistungsort auf Fehmarn. Kraft der Vorgabe in § 3 Abs. 11 UStG ist zudem **von steuerbaren (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a) UStG), kurzfristigen mit 7 % steuerpflichtigen Vermietungsleistungen des T an die GbR auszugehen** (§ 3 Abs. 11, § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2, § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG (vgl. zum Vorstehenden auch **A 3.15 Abs. 7 UStAE** mit den dortigen Beispielen 1 bis 3). Das Unternehmen des T erfasst neben den Umsätzen als Tischler fortan also auch kurzfristige Vermietungsumsätze.

1,0

2,0

*Hinweis: Das **Umsatzsteuerrecht folgt insoweit also nicht der zivilrechtlichen Betrachtungsweise**. Nach Zivilrecht erbringt die GbR außer den Vermietungsleistungen an die Urlauber Besorgungsleistungen an die Ferienhauseigentümer. **Umsatzsteuerrechtlich fallen diese Besorgungsleistungen unter den Tisch**. An ihre Stelle treten als sonstige Leistungen kurzfristige Vermietungsleistungen der Ferienhauseigentümer an die GbR.*

26,0

BMG für diese sonstigen Leistungen der Ferienhaus Eigentümer bildet nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG der Erlös des „Dienstleistungskommissionärs“ (hier: die GbR) vermindert sowohl um die vereinbarte Provision als auch um die USt. Dabei ist zu beachten, dass nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG auch die kurzfristige Vermietung von Ferienhäusern dem ermäßigten Steuersatz unterliegt (**vgl. A 12.16 Abs. 3 UStAE**). Das Entgelt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG für die kurzfristigen Vermietungsleistungen des T beträgt folglich:

Erlös der GbR	8.330,00 €	
./. Provision von 20%	1.666,00 €	
=	6.664,00 €	1,0
./. USt von 7 %	435,96 €	
= BMG	6.228,04 €	

Die **USt von 435,96 €** entsteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 1 UStG anteilig mit Ablauf eines jeden VAZ, in dem es zur Ausführung von Mietumsätzen gekommen ist. **2,0**

Aus der Abrechnung der GbR kommt dem **T kein Vorsteuerabzug** zu. Die ausgewiesene USt von **266,00 €** wird nicht für einen Umsatz der GbR an T gesetzlich geschuldet. Die **GbR** erbringt - wie dargelegt - **keine Leistung an T** (und schuldet deshalb selbst die ausgewiesene USt nach § 14c Abs. 2 UStG). **1,0**

Zu prüfen bleibt weiter, ob der **T zum Steuerschuldner der durch die Bauleistungen anlässlich der Errichtung des Ferienhauses ausgelösten USt** geworden ist. In Betracht kommt dies nach **§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG i. V. m. § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG**. **1,0**

T ist zweifelsfrei ein Unternehmer, der Leistungen erbringt, die der **Herstellung von Bauwerken** i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG dienen. Zu den Leistungen, die unter § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG fallen, gehören nämlich auch der Einbau von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind - wie z. B. die von T vorgenommenen Ladeneinbauten und Gaststätteneinrichtungen (vgl. auch **A 13b.2 Abs. 5 Nr. 2 UStAE**). Es ist des Weiteren **nicht erforderlich, dass** die an den Leistungsempfänger erbrachten **Umsätze**, für die er als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, **mit von ihm erbrachten Umsätzen nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG unmittelbar zusammenhängen** (vgl. **A 13b.3 Abs. 10 UStAE**). **2,0**

Von daher ist **T Schuldner der USt**, die durch die Herstellung des Ferienhauses ausgelöst ist. Diese beläuft sich bei einem Gesamtentgelt von 230.000,00 € und einem Steuersatz von 19 % auf **43.700,00 €**. Sie **entsteht** anteilig in den Voranmeldungszeiträumen, in denen T die lt. Sachverhalt ordnungsgemäßen (damit den Anforderungen des § 14a Abs. 5 UStG entsprechenden) **Rechnungen der beteiligten Bauunternehmer** über von ihnen erbrachte Bauleistungen vorliegen hat, sonst spätestens jeweils mit Ablauf des VAZ, der dem der Leistungsausführung erfolgte **1,0**

38,0

(vgl. § 13b Abs. 2 Satz 1 UStG). In denselben Voranmeldungszeiträumen kommt T ein entsprechender Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG zu, da er das Ferienhaus zu vorsteuerunschädlichen Umsätzen nutzt (§ 15 Abs. 2 UStG).

38,0
2,0

GESAMTPUNKTZAHL

40,0

	Soll	Ist
AO	30	
BewR	30	
USt	40	
Gesamt	100	

Benotung:

Note Punkte

6	0 - 19
5,5	20 - 29
5	30 - 39
4,5	40 - 49
4	50 - 58
3,5	59 - 66
3	67 - 73
2,5	74 - 80
2	81 - 87
1,5	88 - 94
1	95 - 100